

Festplatzordnung für Veranstalter

1. Die Verwendung von Wegwerfgeschirren, Papp- und Plastikbechern, Getränkedosen sowie Einwegflaschen ist auf stadteigenen Plätzen und Einrichtungen untersagt.
Auch auf Grillplätzen sollen diese Gegenstände nicht verwendet werden (Grillplatzordnung).
2. Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen sind ausschließlich Mehrweggeschirr, Bestecke und Gläser zu benutzen.
3. Im Bedarfsfall kann der Veranstalter für die Anmietung und fachgerechte Bedienung eines Geschirrspülmobiles sorgen.
4. Der Veranstalter trägt die Mietgebühren, die Kosten für Schwund und Bruch sowie die Organisation für Pfanderhebung sowie Pfandrückgabe.
5. Für die Aufstellung und Entsorgung von Behältern zur Getrenntsammlung sorgt der Veranstalter.
6. Der Festplatz ist in Gegenwart eines städtischen Bediensteten in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.
7. Nehmen an einer Veranstaltung gewerbliche Betriebe teil, so hat der Veranstalter für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen.

Festplatzordnung für gewerbliche Betriebe

1. Die Verwendung von Wegwerfgeschirren, Papp- und Plastikbechern, Getränkedosen sowie Einwegflaschen ist auf stadteigenen Plätzen und Einrichtungen untersagt.
2. Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen sind ausschließlich Mehrweggeschirr, Bestecke und Gläser zu benutzen.
3. Der Betreiber eines Standes hat für den an seinem Stand anfallenden Abfall entsprechende Behältnisse aufzustellen und auf seine Kosten zu entsorgen.
4. Nach Abschluß der Veranstaltung ist der Standplatz dem Veranstalter ordnungsgemäß zu übergeben.
5. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Kautions als Sicherheit für die Säuberung des Standplatzes einzufordern. Die Kautions wird nach Übergabe zurückerstattet.